

## Masken- und Häsendordnung der Narrenzunft Altheim e.V.

01.

Der Neuerwerb von Maske und Häs ist nur über die Zunft möglich. Die Anmeldung erfolgt beim Zunftmeister, dessen Stellvertreter oder in Vertretung beim Häswart.

02.

Die Zunft hat im Falle eines Weiterverkaufes von Häs und Maske durch den Eigentumsanteil von 5,-Euro das Vorkaufsrecht. Innerhalb der Familie ist die direkte Weitergabe des Häses nach Rücksprache mit dem Ausschuss der NZA möglich.

Der beabsichtigte Verkauf muss daher dem Häswart rechtzeitig gemeldet werden.

Stimmt die Zunft dem Verkauf zu (Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt), muss der Käufer gleichzeitig aktives Mitglied der Narrenzunft Altheim werden.

03.

Für neu anzufertigende Häser ist ein gültiger Kaufvertrag mit den entsprechenden Zahlungsmodalitäten abzuschließen. In Zunftbesitz befindliche gebrauchte Häser, die gekauft werden, sind bar zu bezahlen. Nach Absprache mit dem Zunftmeister oder dem Kassier kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Häs im Eigentum der Zunft.

04.

Nach Austritt aus der Narrenzunft Altheim kann das komplette Häs mit Maske, sofern die Mittel bei der Narrenzunft vorhanden sind an die Narrenzunft verkauft werden. Das Aufbewahren des Häses bei Austritt von der Zunft für die kommenden Generationen ist möglich. Der Erwerb eines Sprungbündels ist nur von aktiven Mitgliedern möglich. Passive Häser (Passives Mitglied mit Häs) dürfen an keiner Veranstaltung teilnehmen. Sonderregelung (Sprungbündelbefreiung) kann vom Ausschuss genehmigt werden.

05.

Die Maske ist nach Abschluss der Fasnet von jedem selber zu überprüfen, ob Schäden, bzw. Schönheitsreparaturen anstehen. Um die Originalität zu erhalten, sollte keiner selber Reparaturen oder Bemalungen an der Maske durchführen. Es sollte auf jedenfall der Häswart unterrichtet werden, der dann die Masken gesammelt zu den jeweiligen Maskenschnitzern zur Reparatur bringt. Für die Kosten ist jeder Hästräger selber verantwortlich.

06.

Die Masken/Häser:

a) Das Häs der Fronleut bestehen aus folgenden Teilen:

1. Holzmaske mit schwarzem Tuch und schwarzem Filzhut
2. Brauner oder grüner Kittel mit Wappen der NZ Altheim
3. Schwarze (Landsknecht)Hose
4. Schwarze wollene Handschuhe
5. Schwarze Stiefel (Landsknecht oder Feuerwehrstiefel)
6. Schwarzer breiter Gürtel mit schwarzer Ledertasche
7. Dreschflegel oder Heugabel, es kann zusätzlich ein Sätuch (zur Narrenfütterung) mitgeführt werden

b) Das Häs der Tannenzapfenfresser besteht aus folgenden Teilen:

1. Holzmaske mit Plätzlestuch (Weinroten und moosgrünen Plätzle) und Wappen NZ Altheim
2. Plätzleskittel mit o.g. Plätzle
3. Plätzleshose (Latz oder normal (neue Hosen sollten möglichst grün gewählt werden))
4. Schwarze wollenen Handschuhe
5. Schwarze feste Schuhe
6. Mogglastab oder Korb (Narrenfütterung)
7. Mindestens 2 Schellengurten (Ausnahme Krankheit od. Schwangerschaft)

07.

Nachahmungen von Maske und Häs sind nicht gestattet und werden nicht anerkannt. Maskenschnitzer, Schneider, Schneiderinnen bzw. Schneiderei sowie Stickerin oder Stickerei müssen vom Zunftrat bestellt sein. Selbstgeschneiderte Häser (für Kinder) sind dem Häswart vorzuführen. Er entscheidet über die Zulassung. In Zweifelsfällen ist der Zunftmeister mit seinen Stellvertretern zur Entscheidung heranzuziehen.

08.

Eine Maske (Holzmaske) kann diejenige Person leihen, die im laufenden Kalenderjahr der jeweiligen Fasnetssaison 12 Jahre alt wird. Es kann bis zum 18. Lebensjahr im Kinderhäas gesprungen werden. Danach muß ein Erwachsenenhäs erworben werden.

Die Leihgebühr der Masken beträgt zur Zeit 20,-Euro. Diese Gebühr wird beim Kauf eines Erwachsenhäses (nur gleichen TYP) angerechnet.

Bei frühreifen (Statur) Jugendlichen ist es möglich auf Wunsch ab 15. Jahren ein Erwachsenenhäs zu erwerben.

Grundsätzlich gilt die Narrentaufe, dies ist ab 16 Jahre möglich, als Zählerfaktor (für Ehrungen) für die Mitgliedschaft.

09.

Kinder unter 18 Jahren ("Narrensamen") können ein Häas ohne Maske tragen. Die Gestaltung der Häas muss sich an den Originalhäasern orientieren und können von den Eltern selbst angefertigt werden. In Bezug auf Schuhwerk, Schellengurte und Handschuhe können beim Narrensamen Zugeständnisse gemacht werden, sofern sie das gesamte Erscheinungsbild der Gruppe nicht stören.

10.

Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Masken- und Häaswerb der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Beitrittserklärung und Kaufvertrag).

11.

Der "Narrensamen" bleibt vom Mitgliedsbeitrag befreit.

12.

Der Narrensamen springt immer vor den Originalmasken (Gruppe). Damit soll er zum einen die Möglichkeit haben, sich bei den Zuschauern besser in Szene zu setzen, zum anderen ist er vor Unfallgefahren besser geschützt. Dies gilt auch für Kinderwägen. Eltern können mit ihren Kindern zusammen bei der Gruppe „Narrensamen“ an den Umzügen teilnehmen.

13.

Der Sprungbündel gilt nur eine Fasnet (Jahreszahl ist auf dem Bündel aufgedruckt) und ist sichtbar an eine Seite des Maskentuchs zu befestigen.

Nach der Fasnet hat er seine Gültigkeit verloren.

Die Wertigkeit der Maske hängt mit der Anzahl der Sprungbündel ab.

Für die aktiven Hästräger ist der Erwerb des Sprungbündels Pflicht.

Eine Befreiung ist schriftlich mit Begründung beim Ausschuss zu beantragen.

Dieser entscheidet über Befreiung.

14.

Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen der Zunft und bei den von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen (siehe Narrenfahrplan) getragen werden. Bei allen anderen Veranstaltungen dürfen nur Gruppen auftreten.

Vor Besuch einer solchen Veranstaltung außerhalb von Altheim (Ortschaft), haben sich die Maskenträger beim zuständigen Gruppenführer, seinem Stellvertreter oder einem erreichbaren Ausschussmitglied abzumelden.

15.

Während den Umzügen und Abendveranstaltungen (Einmarsch/Ausmarsch) darf die Maske nicht abgenommen werden. Sollte es infolge von Atemnot oder ähnlichem trotzdem einmal notwendig sein, sollte die Maske nur soweit gelüftet werden, dass der Maskenträger unerkannt bleibt. Nach Möglichkeit hat dies hinter den Zuschauern zu geschehen. Gleiches gilt für das Maskenabstauben (nach Abstauben der Maske), das Schulen- und Rathausstürmen, und der Fasnetverbrennung (bis Tusnelde brennt).

16.

Maske und Häs können vom Besitzer an passive Mitglieder ausgeliehen werden.

Der Ausleiher hat sich über die Masken- und Häsordnung durch den zuständigen Zunftmeister oder Häswart informieren zu lassen.

Er trägt bei Schäden die volle Haftung gegenüber dem Geschädigten.

Nichtmitglieder ist es aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, das Häs und Maske auszuleihen.

Die Häsausleiher muss rechtzeitig dem zuständigen Gruppenführer oder Zunftmeister gemeldet werden. Die jeweiligen Gruppenführer und Häswart sind im Übrigen auch Ansprechpartner für alle Belange, die Häs, Umzug, Maskenordnung usw. betreffen.

17.

Maske und Häs müssen bei Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett getragen werden.

18.

Während einer Veranstaltung hat der Hästräger ein ordentliches Erscheinungsbild zu wahren. Wenn der Kittel abgelegt wird, muss ein NZA - Sweat- bzw. T-Shirt getragen werden.

19.

Bei nicht angeordneten Veranstaltungen entfällt der Versicherungsschutz der Narrenzunft. Auch besteht er nicht, wenn nicht der direkte Weg zum Zielort und nach Altheim gewählt wird. Das gleiche gilt bei Alkoholgenuss.

20.

Maske und Häs dürfen in ihrem Charakter nicht geändert werden, d.h. Schnuller, Schoppenflaschen, Teddybären und ähnliche "Ausschmückungen" haben weder an der Maske noch am Häs etwas verloren. Bei der Auswahl der Kopfbedeckungen ist ebenfalls das Erscheinungsbild zu bedenken.

Tücher, Bänder, Schleier und Hüte in jeglicher Form gehören nicht zum Häs.

21.

Die Hästräger haben sich zum Umzugsbeginn pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden. Sollte sich durch unvorhersehbare Umstände eine Verspätung ergeben, hat sich der Hästräger hinter den Zuschauern zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls gegen den Umzug laufen. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, einen Umzug anzuschauen, bis man selbst aktiv am Umzug teilnimmt, jedoch soll dies am Beginn des Umzuges - unmittelbar beim Aufstellungsplatz - geschehen.

22.

Die Kommunikation mit dem Zuschauer ist gewünscht. Sie kann sich in die Bereiche "Frisurverschönerung", "Hutabnahme", oder ähnlichem erstrecken.

Es ist bei allen Aktivitäten jedoch darauf zu achten, dass sich keine Verletzungen ergeben können. Dies gilt sowohl beim Zugehen auf die Zuschauer (Kinderwagen steht davor) als auch beim Eingliedern in die Gruppe (Anrempeln eines Hästrägers). Es ist erlaubt, Zuschauer für kurze Zeit in den Umzug mitzunehmen.

23.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Masken- und Häsordnung tritt unter Punkt 6.c) der Satzung in Kraft.

24.

Diese Masken- und Häsordnung beschloss der Ausschuss in einer Klausur am 04.06.2005 zum Schutze von Häs und Maske sowie den satzungsmäßigen Bestimmungen und dem Ziel, eine von Brauchtum geleitete Fasnet zu zeigen.

Die Masken- und Häsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alpirsbach, den 04.06.2005

Der Ausschuss